



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren**

Entgelterhebung entsprechend Jugendhilferahmenvertrag gemäß § 78a ff SGB VIII

Vorbemerkung der Landesregierung:

Nach § 78 f SGB VIII schließen die kommunalen Landesverbände mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII. Auf dieser Grundlage entstand der Jugendhilferahmenvertrag vom 21. Juni 2001 für Schleswig-Holstein.

Das Land ist dabei nicht Vertragspartner und die Vereinbarungen bedürfen keiner Zustimmung von Seiten des Landes. Das Landesjugendamt ist lediglich beratend zu beteiligen; dies ist durch die Mitwirkung des Jugendministeriums bei den Vertragsverhandlungen geschehen.

1. Was war bisher die inhaltliche Begründung dafür, dass die Entgelte gemäß Jugendhilferahmenvertrag anhand der Personalkosten gemäß BAT kalkuliert wurden?

Antwort:

Die Vertragsparteien haben sich auf eine pauschalierte Kalkulation der Personalkosten geeinigt. Dabei soll der Personalaufwand Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen in Geld oder Geldeswert bis zu der Höhe umfassen, die grundsätzlich nach den auf Bundesebene geltenden Tarifverträgen, Arbeitsbedingungen oder Arbeitsvertragsrichtlinien bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen (vgl. Anlage 4 zur Verfahrensvereinbarung Jugendhilfe, die Bestandteil des Rahmenvertrages ist). Nach Auffassung der Landesregierung bedeutet dies keine Beschränkung ausschließlich auf den BAT.

2. Sieht die Landesregierung hier Änderungsbedarf?

- Wenn ja, nach welcher Berechnungsgrundlage sollten die Berechnungen in Zukunft erfolgen?
- Wenn nein, warum nicht?

3. Ist es nach Meinung der Landesregierung notwendig, zukünftige Entgelte landesweit nach einheitlichen Maßstäben zu berechnen oder sollten die Entgelte nach Meinung der Landesregierung zukünftig in Bezug auf die jeweiligen einzelnen Jugendeinrichtungen unterschiedlich berechnet werden?

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Über Änderungen des Jugendhilferahmenvertrages entscheiden die Vertragspartner autonom ohne Vorgaben der Landesregierung.

Der Landesregierung ist bekannt, dass die Vertragspartner gegenwärtig über die Personalkostenkalkulation neu verhandeln.